Gemeinde Schlierbach

Bebauungsplan

„Vor der Sommerweide, 2. Änderung“

-

B e g r ü n d u n g

1. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan „Vor der Sommerweide“ aus dem Jahr 2004 setzt in den Örtlichen Bauvorschriften fest, dass Mauern nur als Natursteinmauern zulässig sind. Diese Regelung entspricht nicht mehr der heutigen üblichen Bauweise in der Gartengestaltung. So sind beispielsweise L-Steine im gesamten Gemeindegebiet, insbesondere bei Bauvorhaben der letzten 15 Jahre, weit verbreitet. Auch im Gebiet „Vor der Sommerweide“ sind bereits einige Mauern aus L-Steinen vorhanden. Das Landratsamt hat die Verwaltung daher gebeten, den Bebauungsplan an die vorhandenen Gegebenheiten und die heutige Bauweise anzupassen.

Es sind keine Gründe bekannt, warum Mauern nur als Natursteinmauern zulässig sein sollten. Negativen Auswirkungen von Mauern aus anderen Materialien als Natursteinen sind nicht zu erwarten. Aus diesem Grund soll die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan geändert werden.

Der Satz „Mauern sind nur als Natursteinmauern zugelassen“ der Örtlichen Bauvorschriften Nr. 1.1.4 des Bebauungsplans „Vor der Sommerweide“ soll daher gestrichen werden. Das Plangebiet sowie alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen nicht geändert werden und gelten somit weiterhin.

2. Verfahren:

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Aufstellung des Bebauungsplans „Vor der Sommerweide, 2. Änderung“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

Schlierbach, den 07.04.2025

S. Krötz

Krötz
Bürgermeister